



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

RIC-Sitzung:	40. / 27.05.2010 / 12:45 – 16:00 Uhr
TOP:	08 – Bilanzierung von ATZ-Vereinbarungen
Thema:	Bilanzierung von ATZ Vereinbarung
Papier:	08_1_ATZ_Diskussion

Vorbemerkung

- 1 Diese Sitzungsunterlage soll dem RIC als Grundlage dienen, um die in der 39. Sitzung geführte Diskussion zum oben benannten Thema fortzusetzen. Konkret sollen zwei Teilaspekte wie folgt behandelt werden:
 - a) Soll das RIC zur Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen auf Basis des derzeit geltenden Rechts eine Verlautbarung erarbeiten (**Erarbeitung einer Verlautbarung gem. derzeit geltendem IAS 19**)?
 - b) Wie sind verschiedene Teilfragen zu beantworten, die sich vor dem Hintergrund der erwarteten Änderungen zu IAS 19 bzgl. *termination benefits* stellen und im Rahmen der Erarbeitung einer diesbezüglichen Verlautbarung des RIC von Bedeutung sind (**Vorfragen zu einer Verlautbarung gem. künftig geltendem IAS 19**)?

Erarbeitung einer Verlautbarung gem. derzeit geltendem IAS 19

- 2 In seiner 39. Sitzung hat das RIC die Frage diskutiert, ob auf Basis des derzeit geltenden IAS 19 die Erarbeitung einer Verlautbarung sinnvoll und / oder notwendig sein könnte, um den möglichen Fall zu adressieren, dass ATZ-Maßnahmen als *post employment benefits* und nicht als *termination benefits* einzustufen sind.
- 3 Wenngleich der Vorschlag zu einer solchen Verlautbarung teilweise die Zustimmung der Mitglieder des RIC fand, wurden in diesem Zusammenhang andererseits die folgenden Bedenken vorgetragen:



- es wäre zunächst die grundlegende Frage zu klären, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ATZ-Vereinbarungen die Voraussetzungen für das Vorliegen von *post-employment benefits* erfüllen können; nur für den Fall, dass diese Frage bejaht wird und entsprechend eindeutige Kriterien definiert werden können, stünde die Erarbeitung einer Verlautbarung überhaupt zur Disposition;
 - eine solche Verlautbarung dürfte wohl nur eine kurze Lebenszeit aufweisen, da die angekündigten Änderungen des IAS 19 hinsichtlich der Bilanzierung für *termination benefits* verpflichtend für Geschäftsjahre gelten sollen, die am oder nach dem 1.1.2011 beginnen. Eine solche Verlautbarung würde faktisch nur für die Geschäftsjahre 2010 (soweit Kalenderjahr = Geschäftsjahr) Geltung entfalten;
 - die Erarbeitung einer solchen Verlautbarung auf Basis des derzeit geltenden IAS 19 stünde hinsichtlich der dem RIC zur Verfügung stehenden Ressourcen in Konkurrenz zu der Erarbeitung einer Verlautbarung auf Basis des künftigen IAS 19 (unter Berücksichtigung der Änderungen zu den *termination benefits*; auf Basis des künftigen IAS 19 beabsichtigt das RIC in jedem Fall eine Verlautbarung zu erarbeiten).
- 4 Weiterhin beschloss das RIC in der 39. Sitzung, in Bezug auf eine mögliche Verlautbarung auf Basis des derzeit geltenden IAS 19 entsprechende Einschätzungen von betroffenen Kreisen einzuholen, d.h. die Frage beantworten zu lassen, ob die Notwendigkeit zu einer solchen Verlautbarung gesehen wird. Es wurden zwischenzeitlich entsprechende Gespräche geführt, die eindeutig aufzeigen, dass eine solche Notwendigkeit nicht gesehen wird.
- 5 Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, von der möglichen Erarbeitung einer Verlautbarung auf Basis des derzeit geltenden IAS 19 (wie oben beschrieben) abzusehen.

Frage 1 an das RIC: Schließt sich das RIC dieser Auffassung an?

Vorfragen zu einer Verlautbarung gem. künftig geltendem IAS 19

- 6 In Bezug auf die vom IASB angekündigte Änderung des IAS 19 betreffend die Regelungen zu den *termination benefits* hat das RIC in der 39. Sitzung seine Absicht bekräftigt, eine Verlautbarung zu erarbeiten. Allerdings erkennt das RIC in den vorliegenden Entwürfen – wie sie in der 39. Sitzung diskutiert wurden – eine Reihe von



Widersprüchen und Inkonsistenzen, die die Ausarbeitung eines Entwurfs seitens des RIC derzeit noch nicht zulassen. Insbesondere der Begriff der „kurzen Zeit“ in der vorgeschlagenen Definition von *termination benefits* und speziell im Verständnis des IASB erscheint in Bezug auf Altersteilzeitvereinbarungen wenig hilfreich und wird darüber hinaus im vorgeschlagenen Text mit uneinheitlicher Bedeutung verwendet. Auf dieser Basis wurde der DRSC-Mitarbeiter gebeten, dem zuständigen IASB-Mitarbeiter diese Inkonsistenzen im Rahmen eines Telefongespräches aufzuzeigen und auf den entsprechenden Anpassungsbedarf hinzuweisen.

- 7 Unabhängig von einem solchen Telefonat hatte der IASB Ende März / Anfang April 2010 beschlossen, (1) die Veröffentlichung des geänderten IAS 19 nochmals auf Mai / Juni 2010 zu verschieben und (2) vor Veröffentlichung des neuen Wortlauts des IAS 19 zu *termination benefits* entsprechenden Änderungs- und Verbesserungsbedarf zu untersuchen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
- 8 Vor diesem Hintergrund sind die folgenden vom RIC in der 39. Sitzung identifizierten Vorfragen zur Vorbereitung einer entsprechenden Verlautbarung obsolet geworden, da die Ableitung dieser Vorfragen auf den Formulierungsvorschlägen für den künftigen Text des IAS 19 basierte, die zur 39. Sitzung vorlagen und nunmehr (zumindest weitgehend) keinen Bestand mehr haben. Diese Vorfragen waren wie folgt formuliert worden:
- inwiefern und unter welchen Voraussetzungen sind Altersteilzeitvereinbarungen als vorgeschaltetes Modul der Altersversorgung zu verstehen,
 - wie und über welchen Zeitraum ist nach den beiden möglichen Begriffsverständnissen von „kurze Zeit“ im Sinne des IAS 19 (amend) eine Rückstellung anzusammeln (im Falle einer Einstufung als *post employment benefit*, der Fall, dass es sich künftig um *termination benefits* im Sinne von IAS 19 (amend) handeln wird, spielt nach Auffassung des RIC künftig nahezu keine Rolle mehr):
 - ist es zutreffend, dass die ATZ-Vereinbarung eher einen Teil des Altersversorgungspakets darstellt, so dass eine Ansammlung der Rückstellung für den Aufstockungsbetrag über die Mindestarbeitszeitdauer bzw. die entsprechende Dienstzeit in Erwägung zu ziehen ist, sofern das Zeitkriterium auf den Zeitraum zwischen Angebot und Angebotsannahme abstellt, und
 - ist es zutreffend, dass eine Ansammlung der Rückstellung für den Aufstockungsbetrag in der aktiven Phase des Blockmodells in Erwägung zu



ziehen ist, sofern das Zeitkriterium auf den Zeitraum zwischen Angebotsannahme und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis abstellt (das war die vom IASB bis März 2010 vertretene Auffassung),

- handelt es sich um *post-employment benefits* (so der Standardentwurf) oder um *other long term employee benefits* (so ggf. bei strikter Beachtung des Wortlauts der Definition gem. IAS 19), und
- wie sind mögliche Übergangsregelungen zu gestalten (das RIC war der Auffassung, dass es sich teilweise nicht vermeiden lassen wird, dass bereits nach dem derzeitigen Bilanzierungsmodell als Aufwand erfasste Aufstockungsbeträge nach dem künftigen Modell zumindest teilweise nochmals als Aufwand zu erfassen sein werden).

- 9 Hinsichtlich des weiteren Vorgehens wird an dieser Stelle vorgeschlagen, dass sich das RIC mit dem Thema wieder befassen sollte, sobald IAS 19 (amend) vom IASB veröffentlicht wurde, um auf Basis einer konkreten und verlässlichen Grundlage die weiteren Diskussionen zu führen.

<p>Frage 2 an das RIC: Stimmen Sie dieser Einschätzung und dem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu?</p>
